

Waffenhandelslizenz

Waffenhandelslizenz

Berechtigung, gewerblich mit Waffen handeln zu dürfen.

Neben der persönlichen Zuverlässigkeit, muss der Antragsteller notwendige Fachkenntnisse vorweisen.

Diese Fachkunde braucht jedoch nicht nachzuweisen:

- Wer als Büchsenmacher die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt;
- Wer mindestens drei Jahre im Handel mit Schusswaffen und Munition tätig gewesen ist, sofern die Tätigkeit ihrer Art nach geeignet war, die erforderliche Fachkunde zu vermitteln;

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Fachkunde durch eine theoretische und praktische Prüfung nachweisen. Die Ausbildung/ den Nachweis über die Fachkunde wird über die Industrie- und Handelskammer (IHK) vermittelt.

Die Prüfung kann auf bestimmte Waffen- und Munitionsarten beschränkt werden; z. B. wenn nur mit Freien Waffen gehandelt werden soll.

Weitere Informationen auf [Wikipedia](#)